



# Bescheid

## I. Spruch

Sebastian Kastner wird gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 aufgetragen, betreffend den audiovisuellen Mediendienst WienerSchmäh (abrufbar unter [www.wienerschmaeh.at/](http://www.wienerschmaeh.at/) sowie unter [www.ws24.at/](http://www.ws24.at/)) der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Anzahl der Abrufe (Zuschauerzahlen) im Kalenderjahr 2023 binnen einer Frist von 14 Tagen zu übermitteln.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.02.2024 forderte die KommAustria Sebastian Kastner (folgend: Mediendiensteanbieter) gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G zur Beantwortung zweier Fragen betreffend den bei der KommAustria angezeigten audiovisuellen Mediendienst WienerSchmäh abrufbar unter [www.wienerschmaeh.at/](http://www.wienerschmaeh.at/) sowie unter [www.ws24.at/](http://www.ws24.at/) (folgend: Mediendienst) auf. Die Fragen lauteten „Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?“ sowie „Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?“. In dem Schreiben wurde festgehalten, dass der Mediendiensteanbieter gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G verpflichtet sei, der KommAustria auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Für die Beantwortung der beiden Fragen wurde eine Frist von sieben Tagen vorgesehen.

In einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 12.04.2024 forderte die KommAustria den Mediendiensteanbieter neuerlich zur Beantwortung der schon im Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024 enthaltenen Fragen auf und sah hierfür neuerlich eine Frist von sieben Tagen vor.

Sowohl hinsichtlich des Schreibens der KommAustria vom 22.02.2024 als auch hinsichtlich des Schreibens der KommAustria vom 12.04.2024 langten bis zum heutigen Tage keine Stellungnahme des Mediendiensteanbieters ein.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



Sebastian Kastner betrieb als Mediendiensteanbieter im Jahr 2023 den bei der KommAustria angezeigten Mediendienst Wienerschmäh abrufbar unter [www.wienerschmaeh.at/](http://www.wienerschmaeh.at/) sowie unter [www.ws24.at/](http://www.ws24.at/).

Mit Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024 wurde der Mediendiensteanbieter betreffend den Mediendienst gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G zur Beantwortung zweier Fragen binnen einer Frist von sieben Tagen aufgefordert. Die Fragen lauteten „*Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?*“ sowie „*Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?*“. Im diesbezüglichen Schreiben wurde festgehalten, dass der Mediendiensteanbieter gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G verpflichtet ist der KommAustria auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

In einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 12.04.2024 forderte die KommAustria den Mediendiensteanbieter neuerlich zur Beantwortung der beiden schon im Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024 enthaltenen Fragen auf und sah hierfür neuerlich eine Frist von sieben Tagen vor. Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

Aus den im Akt befindlichen Zustellnachweisen ergibt sich, dass das Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024, KOA 3.007/24-037, am 23.02.2024 an den Mediendiensteanbieter übergeben wurde und dass das Schreiben der KommAustria vom 12.04.2024, KOA 3.007/24-092, am 17.04.2024 an den Mediendiensteanbieter übergeben wurde.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung zum Betrieb des Mediendienstes des Mediendiensteanbieters im Jahr 2023 beruht auf der Einsicht in den entsprechenden Akt der KommAustria zu KOA 1.950/21-089.

Die Feststellung der Zustellung des Schreibens der KommAustria vom 23.02.2024 sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Beantwortungsfrist beruht auf dem aus dem Akt ersichtlichen Sendungsverlauf und dem Zeitpunkt der Abholung.

Die Feststellung der Zustellung des Schreibens der KommAustria vom 17.04.2024 sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Beantwortungsfrist beruht auf dem aus dem Akt ersichtlichen Sendungsverlauf und dem Zeitpunkt der Abholung.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahmen des Mediendiensteanbieters bei der KommAustria einlangten, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 66 Abs. 1 ist die KommAustria Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G.



Gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Erteilung der Auskunft mit Bescheid vorzuschreiben, sofern ein Mediendiensteanbieter oder Video-Sharing-Plattform-Anbieter seiner Auskunftsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob der Mediendiensteanbieter betreffend den Mediendienst seiner Auskunftsverpflichtung gemäß § 65 Abs. 3 erster Satz nachgekommen ist.

## **4.2. Zur Auskunftsverpflichtung gemäß § 65 Abs. 3 erster Satz AMD-G**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

### *„Begriffsbestimmungen“*

**§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:**

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]"

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

### *„Anzeigepflichtige Dienste“*

**§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.**

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]"



§ 65 AMD G lautet auszugsweise:

*„Reichweiten- und Marktanteilserhebung“*

**§ 65. (1) Die für die Vollziehung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderliche Erhebung von Reichweiten (Marktanteilen), Versorgungsgraden und Nutzer- und Zuschauerzahlen erfolgt durch die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, im Auftrag der und für die Regulierungsbehörde nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen auf Basis einer laufenden Beobachtung. Die Erhebungsergebnisse sind in Form eines Berichts über den Markt bis zum 31. Mai eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen, jedenfalls aber auf der Website der Regulierungsbehörde sowie im Tätigkeitsbericht (§ 19) auszuweisen.**

[...]

(3) Der österreichischen Rechtshoheit unterliegende Mediendiensteanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Kommt ein Mediendiensteanbieter oder Video-Sharing-Plattform-Anbieter seiner Auskunftsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat die Regulierungsbehörde die Erteilung der Auskunft mit Bescheid vorzuschreiben.“

Beim Mediendienst des Mediendiensteanbieters handelt es sich um einen audiovisuellen Mediendienst iSd § 2 Z 3 AMD-G. Insofern gelangen die einschlägigen Bestimmungen des AMD-G, darunter auch die Verpflichtungen für Mediendiensteanbieter gemäß § 65 AMD-G zur Anwendung.

Infolge Nichtbeantwortung der in den Schreiben der KommAustria vom 22.02.2024 sowie vom 12.04.2024 enthaltenen Fragen ist der Mediendiensteanbieter betreffend den Mediendienst der Auskunftsverpflichtung nach § 65 Abs. 3 erster Satz AMD-G nicht nachgekommen. Sohin war seitens der KommAustria die Erteilung der Auskunft gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz AMD-G mit Bescheid vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.007/24-106“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Juli 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)